



Webinar Osterpaket: Wesentliche Eckpunkte & Auswirkungen für Anlagenbetreiber

Moderation: Lars Mähl
Vortragende: Fin Winkelmann, Hanno Mieth
Vattenfall Energy Trading GmbH
10. & 12. Mai 2022

Agenda

1. **Übersicht: Auswirkungen auf Gesetze**
2. **Wesentliche Eckpunkte mit Auswirkungen auf Solar, Wind-Onshore & -Offshore**
3. **Exkurs: Öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit beim EE-Ausbau**
4. **Ausblick Sommerpaket**
5. **Chatfragen**
6. **Zusammenfassung**





Übersicht: Auswirkungen auf Gesetze

Chronologie des „Osterpakets“

„Wir machen es zu unserer gemeinsamen Mission, den Ausbau der Erneuerbaren Energien drastisch zu beschleunigen und alle Hürden und Hemmnisse aus dem Weg zu räumen.“ (Koalitionsvertrag, Zeilen 1801-1802)

- 🕒 **11.01.2022:** Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz („**BMWK**“) kündigt an, dass ein erstes Paket mit besonders eilbedürftigen Gesetzen und Vorhaben im Rahmen eines Sofortprogramms bis Ostern im Kabinett beschlossen werde („**Osterpaket**“)
- 🕒 **23.02.2022:** Vereinbarung im Koalitionsausschuss, EEG Umlage aufgrund der gestiegenen Verbrauchspreise schon zum 01.07.2022 abzuschaffen
- 🕒 **04.03.2022 :** Veröffentlichung Referentenentwurf, der zeitnah im Kabinett beschlossen werden soll

Es soll nicht weniger als die „**größte Beschleunigungsnovelle des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes seit seinem Bestehen**“ werden.

Übersicht: Auswirkungen auf Gesetze

Das „Osterpaket“ – bestehend aus drei Gesetzesnovellen



Paket I

„Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“



Paket II

„Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften“



Paket III:

„Entwurf eines Gesetzes zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher“

Das „Osterpaket I“

Ziel: schneller Umstieg auf erneuerbare Energien

- 2030: mindestens 80%
- 2035: fast vollständig treibhausgasneutral

Lösung:

- Novelle des **Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)**
- Neuordnung energiewirtschaftlicher Umlagen in

Energie-Umlagen-Gesetz (EnUG) (NEU)

- Und viele Weitere

Maßnahmen z.B.:

- Anhebung Ausbauziele
- Überarbeitung Finanzierung (z.B. „CfD“)
- Vorrang Erneuerbarer Energien
- Anreize zur kurzfristigen Erhöhung der Erzeugung aus EE

Das „Osterpaket I“

Exkurs vorab: Referentenentwurf **Energie-Umlagen-Gesetz (EnUG)**

- Wegfall der EEG-Umlage ab 01.01.2023
 - Ausgleich des Finanzierungsbedarfs für erneuerbare Energien durch Bundeshaushalt (Zuschüsse zum EEG-Konto der Übertragungsnetzbetreiber)
 - Zur Vermeidung eventueller Finanzierungsrisiken bei den Übertragungsnetzbetreibern soll aber die bisherige Möglichkeit zur Refinanzierung der EEG-Förderkosten hilfsweise erhalten bleiben.
- Vereinheitlichung der Wälzung der KWK-Umlage und Offshore-Netzumlage
- Novellierung Stromkennzeichnung und Vereinfachung von Herkunftsnachweisen bei gekoppelter Lieferung

Übersicht: Auswirkungen auf Gesetze

Das „Osterpaket II“

Maßnahmen:

- 30 GW bis 2030, 40 GW bis 2035 und 70 GW bis 2045
- Unterschiedliche Designs für zentral voruntersuchte und nicht voruntersuchte Flächen
- Die Belange der Windenergie auf See in der Abwägung werden gestärkt.
- Rahmen für Planung und Genehmigung
- **Gesetzesänderungen**
 - Novelle des **Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG)**
 - Und Weitere

Ziel:

- Beschleunigung des Ausbaus von **Windenergie auf See**
- Verbesserung für Planung und Genehmigung



Das „Osterpaket III“

- Vorziehen des Entfalls der EEG-Umlage zum 01.07.2022 und bis 31.12.2022 durch „**EEG-Entlastungsgesetz**“
- **Ziel:** Entlastung von hohen Strompreisen
- Senkung der Umlage auf „Null“
- Pflicht der Versorger zur Preisminderung in Höhe der EEG-Umlage (keine indirekte Preiserhöhung)
- Finanzierung durch Haushalt (Energie und Klimafond)
- Grund für die Abschaffung ist nicht nur der Anstieg der Strompreise, sondern auch ein Wertanstieg von CO2 Zertifikaten

Welche Gesetze werden u.a. angepasst?

- Das **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)**,
- Das **neue Energie-Umlagen-Gesetz (EnUG)**
- Das **Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG)**,
- Das **Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**,
- Das **Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG)**,
- Das **Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)** und
- Weitere Gesetze und Verordnungen im Energierecht.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
Artikel 2	Weitere Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
Artikel 3	Gesetz zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Bundeszuschuss und Umlagen (Energie-Umlagen-Gesetz – EnUG)
Artikel 4	Änderung des Unterlassungsklagengesetzes
Artikel 5	Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
Artikel 6	Änderung der Stromnetzentgeltverordnung
Artikel 7	Änderung der Stromgrundversorgungsverordnung
Artikel 8	Änderung der Anreizregulierungsverordnung
Artikel 9	Änderung der Verordnung zu abschaltbaren Lasten
Artikel 10	Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung
Artikel 11	Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes
Artikel 12	Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes
Artikel 13	Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung
Artikel 14	Weitere Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung
Artikel 15	Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung
Artikel 16	Änderung der Innovationsausschreibungsverordnung
Artikel 17	Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes
Artikel 18	Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung
Artikel 19	Änderung des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches
Artikel 20	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die „2-in-1“-EEG-Novelle

- 9 -

Geszentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Artikel 2 **Weitere Änderung** des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Differenziertes Inkrafttreten

„13. nach § 58 des Energie-Umlagen-Gesetzes zur Berechnung der Bruttowertschöpfung im Verfahren der Besonderen Ausgleichsregelung.“.

Artikel 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am **1. Januar 2023** in Kraft. Gleichzeitig treten die Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung vom 22. Februar 2010 (BGBl. I S. 134), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, und die Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 241), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2860) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) **Abweichend von Absatz 1 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft:**

1. Artikel 1,
2. Artikel 10 mit Ausnahme von Artikel 10 Nummer 5,

Differenziertes Inkrafttreten und Beschleunigung

- Fast alle Verbesserungen sind in Artikel 2 geregelt und wirken daher erst in und nach 2023
- Ausnahme (Inkrafttreten mit Verkündung):
 - Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse
 - Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung, §§ 28d, 39o, 88e → erstmalig aber Dezember 2023
 - Verbesserungen für PV-Anlagen von 300-750 kW bezüglich des Anteils zu vergütender Strommengen von 50 auf 80 %, § 100 Abs. 9 n.F.
 - Verbesserung der Vergütungssituation für „PV-Dachanlagen“, § 100 Abs. 14 n.F.

Genehmigungsvorbehalt



§ 101

Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt

(1) Die Bestimmungen des Teils 3 dürfen, soweit sie durch Artikel 2 des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle nach Artikel 20 Absatz 1] geändert worden sind, erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden.

(2) Absatz 1 ist für die Änderungen in Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 bis 7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass diese Änderungen einschließlich der Maßgaben der Genehmigung erst bei den Ausschreibungen angewandt werden, die zum Zeitpunkt der beihilferechtlichen Genehmigung noch nicht bekannt gemacht worden sind.“

104. Die Anlage 4 wird aufgehoben.

Die wesentlichen Änderungen des Artikel 2 stehen unter dem Genehmigungsvorbehalt der Kommission



Wesentliche Eckpunkte mit Auswirkungen auf Solar, Wind- Onshore und -Offshore

Wesentliche Änderungseckpunkte

- Ausbauziele & Strommengenpfade für Wind & Solar im Vergleich EEG 2021/2023 RegE
- Neues Ausschreibungssegment innovative H2- Speicher
- Wind an Land: Höchstwert, Südquote
- Solar: Vergütungssätze, Volleinspeisung, Erweiterung Flächenkulisse
- Bürgerenergiegesellschaften: neue Voraussetzungen & Ausnahmen von Ausschreibungen
- Symmetrische Marktprämie
- Finanzielle Beteiligung von Kommunen
- Wind Offshore
- Übertreffendes öffentliches Interesse & Sicherheit

Ausbauziele und Strommengenpfad

§ 1 Abs. 2

Nr. 1 EEG 2023 RegE: Anteil EE *mindestens* 80% bis 2030

Nr. 2 ab 2035 nahezu Treibhausgasneutralität



1. eine Steigerung der installierten Leistung von Windenergieanlagen an Land auf
 - a) 69 Gigawatt im Jahr 2024,
 - b) 84 Gigawatt im Jahr 2026,
 - c) 99 Gigawatt im Jahr 2028,
 - d) 115 Gigawatt im Jahr 2030,
 - e) 157 Gigawatt im Jahr 2035 und
 - f) 180 Gigawatt im Jahr 2040sowie den Erhalt dieser installierten Leistung nach dem Jahr 2040,



4. eine installierte Leistung von Biomasseanlagen von 8 400 Megawatt im Jahr 2030.



3. eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf
 - a) 88 Gigawatt im Jahr 2024,
 - b) 128 Gigawatt im Jahr 2026,
 - c) 172 Gigawatt im Jahr 2028,
 - d) 215 Gigawatt im Jahr 2030,
 - e) 309 Gigawatt im Jahr 2035 und
 - f) 400 Gigawatt im Jahr 2040sowie den Erhalt dieser Leistung nach dem Jahr 2040 und

§ 4a

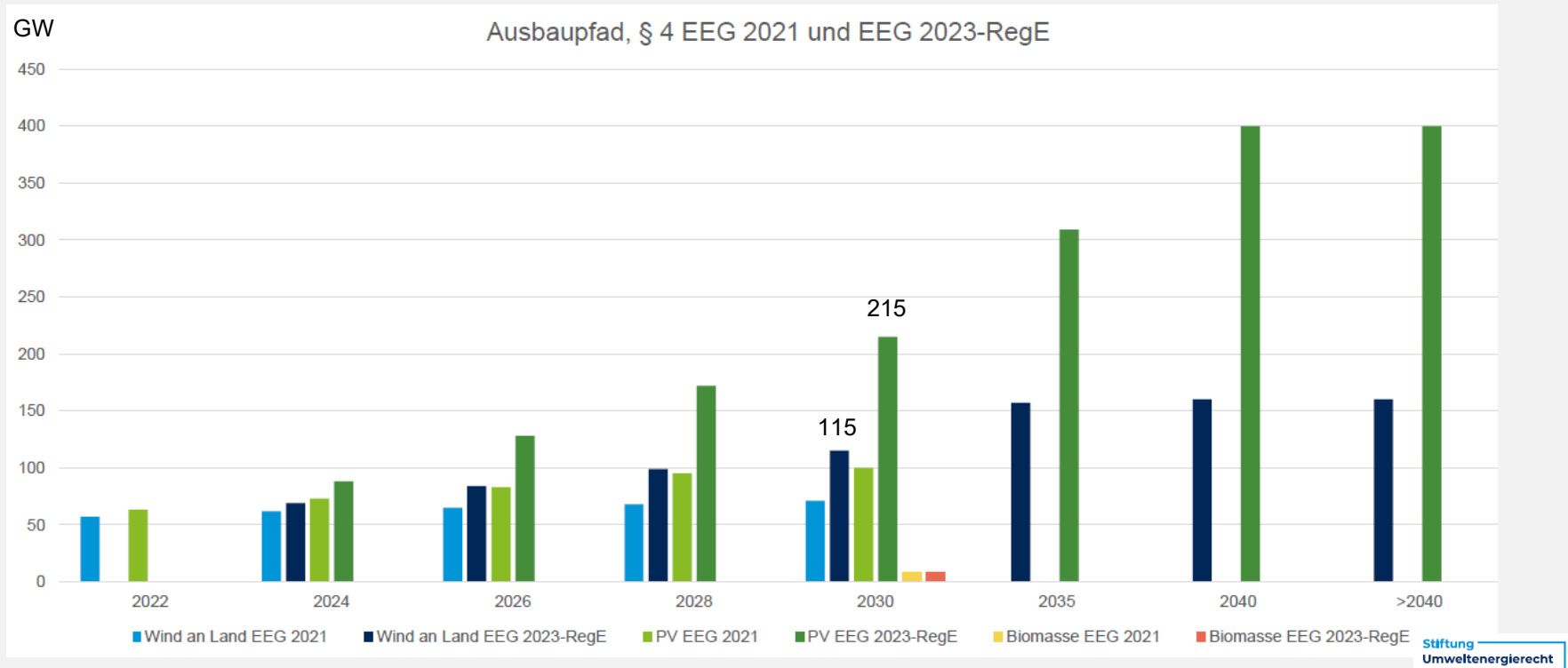
Strommengenpfad

Um überprüfen zu können, ob die erneuerbaren Energien in der für die Erreichung des Ziels nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 erforderlichen Geschwindigkeit ausgebaut werden, werden folgende Zwischenziele als Richtwerte für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien festgelegt:

1. 287 Terawattstunden im Jahr 2023,
2. 310 Terawattstunden im Jahr 2024,
3. 348 Terawattstunden im Jahr 2025,
4. 388 Terawattstunden im Jahr 2026,
5. 433 Terawattstunden im Jahr 2027,
6. 479 Terawattstunden im Jahr 2028,
7. 533 Terawattstunden im Jahr 2029 und
8. 600 Terawattstunden im Jahr 2030.

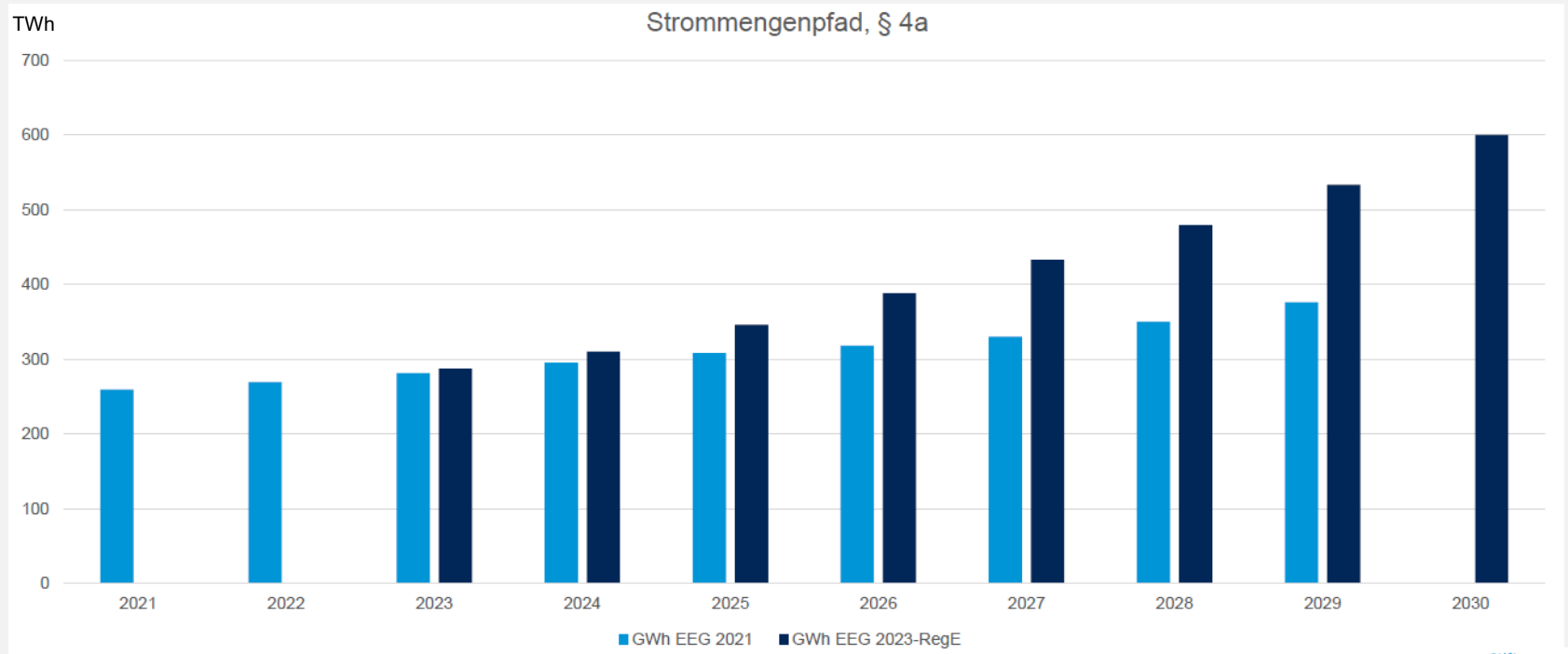
Wesentliche Eckpunkte mit Auswirkungen auf Solar, Wind-Onshore und -Offshore

Ausbauziele im Vergleich EEG 2021 und EEG 2023 Reg-E



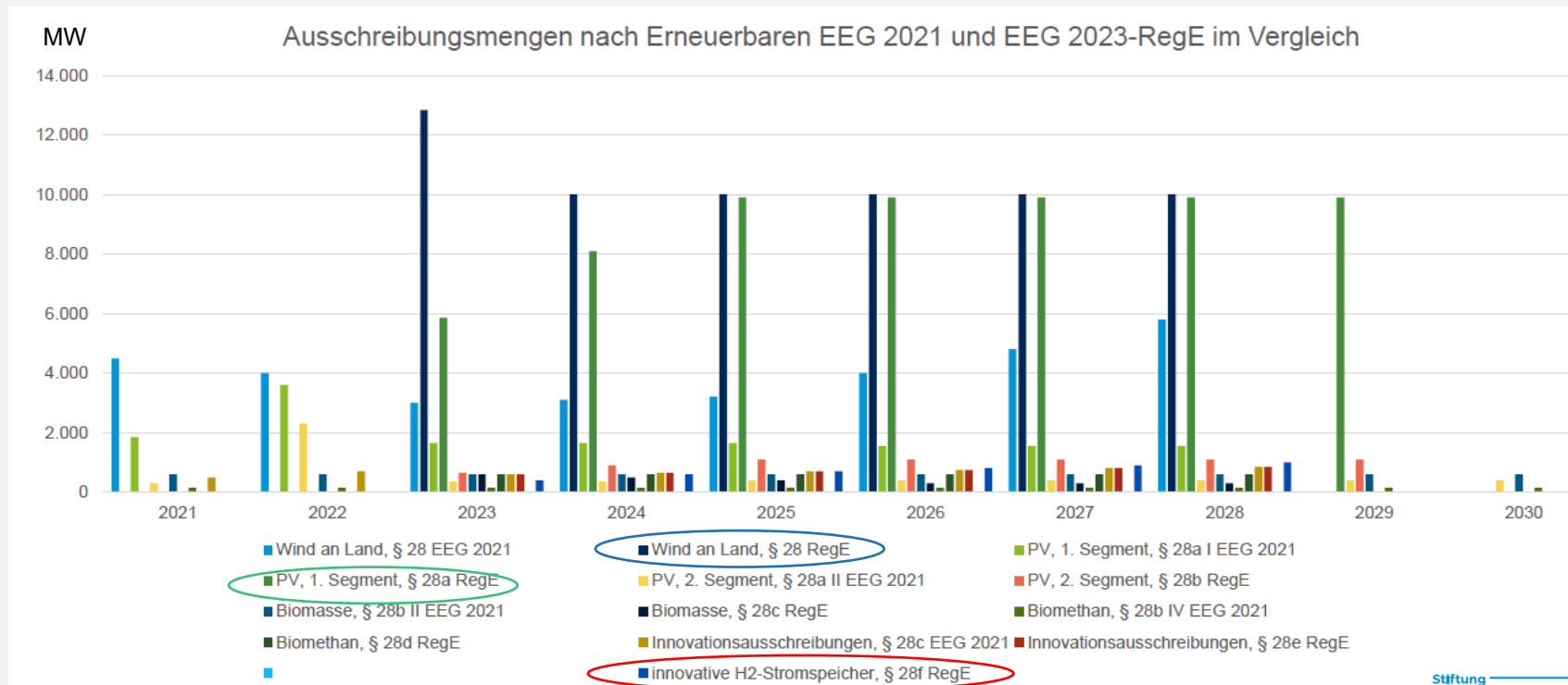
Wesentliche Eckpunkte mit Auswirkungen auf Solar, Wind-Onshore und -Offshore

Reform des Strommengenpfads nach § 4a EEG 2023 RegE



Wesentliche Eckpunkte mit Auswirkungen auf Solar, Wind-Onshore und -Offshore

Ausschreibungsmengen im Vergleich EEG 2021 und EEG 2023 RegE



Neues Ausschreibungssegment

§ 28f EEG 2023 RegE: Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung

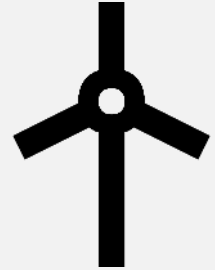
- Förderung von Anlagenkombinationen, bei denen Erneuerbare-Energien-Anlagen als Energielieferant um einen lokalen chemischen Stromspeicher mit Wasserstoff als Speichergas ergänzt werden.

Ziel: Markthochlauf der Wasserstofftechnologie durch innovative Konzepte erneuerbarer Energien mit lokaler wasserstoffbasierter Stromspeicherung

Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibungen nach § 39o beträgt vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung in der **Verordnung** nach § 88e EEG 2023 RegE

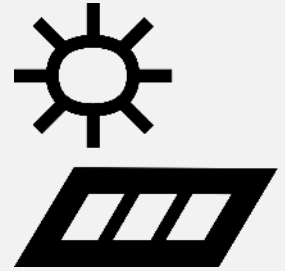
1. im Jahr 2023 **400** Megawatt zu installierender Leistung,
2. im Jahr 2024 **600** Megawatt zu installierender Leistung,
3. im Jahr 2025 **700** Megawatt zu installierender Leistung,
4. im Jahr 2026 **800** Megawatt zu installierender Leistung

Wind an Land



- Ausbaurrate ca. **10 GW/a** => 115 GW bis 2030 installiert
- **Höchstwert** beträgt nach § 36b Abs. 1 EEG 2023 RegE im Jahr **2023 5,88 ct/kWh** für den Referenzstandort
- Die **Degression** des Höchstwerts wird für zwei Jahre ausgesetzt: Der Höchstwert verringert sich ab dem **1. Januar 2025** um 2 Prozent pro Kalenderjahr § 36b Abs. 2 EEG 2023 RegE
- **Verbesserung** des Referenzertragsmodell für **windschwache Standorte / Südquote** nach § 36h EEG 2023 RegE (für Anlagen in der Südregion unterhalb des Gütefaktors von 50 Prozent Korrekturfaktor 1,55 und für sonstige Anlagen unterhalb des Gütefaktors von 60 Prozent 1,42.)
- **Aufhebung der Größenbegrenzung für Pilotwindenergieanlagen (6 MW)** § 3 Nr. 37a EEG 2023 RegE
- **Ausnahmen von Ausschreibungen**
 - Erhöhung der Grenze von 750 kW auf **1.000 kW** § 22 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2023 RegE
 - Windenergieanlagen an Land von **Bürgerenergiegesellschaften bis einschl. 18 MW** von Ausschreibung ausgenommen § 22 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2023 RegE
=> gesetzliche Vergütung § 46 Abs. 1 EEG 2021/23

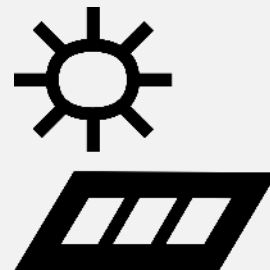
Solar (1/3)



Änderungen noch in **2022** gem. Art. 1 für PV **Aufdachanlagen**:

- **Eigenverbrauchstarif** § 100 Abs. 14 S.1 EEG
 - **IBN vor 01.01.2023**
 - Anlagenbetreiber muss Netzbetreiber mitteilen, dass er **beabsichtigt**, neue Anlage zu kaufen und diese **verbindlich bestellt** hat
 - Neue abweichende anzulegende Werte
 - bis 10 kW 6,93 ct/kWh
 - bis 40 kW 6,85 ct/kWh
 - bis 750 kW 5,36 ct/kWh
- **Volleinspeisungstarif** § 100 Abs. 14 S.3 EEG
 - Gesamteinspeisung mit Ausnahme Neben- u. Hilfsanlagen
 - **IBN vor 01.01.2023**
 - Mitteilung an den Netzbetreiber vor dem 01.12.
 - **Erhöhung der Anzulegenden Werte** § 100 Abs. 14 S.1 EEG
 - bis 10 kW um 6,87 ct/kWh
 - bis 40 kW um 4,45 ct/kWh
 - bis 100 kW um 5,94 ct/kWh
 - bis 300 kW um 4,04 ct/kWh

Solar 2023 Aufdachanlagen (2/3)



- Statt 3 nun **2 Ausschreibungstermine** 2023-2029 nach § 28b Abs. 1 EEG 2023 RegE
- **Degression der Vergütungssätze** nicht mehr monatlich, sondern **halbjährlich** zum 01.02. und 01.08. um 1% ab 01.02.2024 § 49 EEG 2023 RegE
- Für **neue Dachanlagen** (2. Segment) außerhalb Ausschreibung **Vergütungsanhebung bei Option Volleinspeisung** § 48 Abs. 2 a EEG 2023 RegE

Vergütung mit Eigenverbrauch

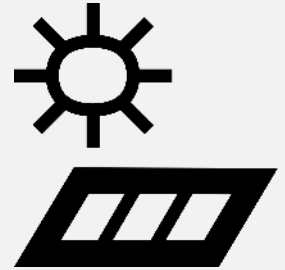
(2) Für Strom aus Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, beträgt der anzulegende Wert

1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt 6,93 Cent pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt 6,85 Cent pro Kilowattstunde und
3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt 5,36 Cent pro Kilowattstunde.

Erhöhung des AWs bei Volleinspeisung

1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt um 6,87 Cent pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt um 4,45 Cent pro Kilowattstunde,
3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 100 Kilowatt um 5,94 Cent pro Kilowattstunde,
4. bis einschließlich einer installierten Leistung von 400 Kilowatt um 4,04 Cent pro Kilowattstunde und
5. bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt um 2,74 Cent pro Kilowattstunde.

Solar (3/3)



- **Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächenanlagen (1. Segment, „besondere Solaranlage“)** auf Agri-PV, Floating-PV und Moor-PV § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2023 RegE
- **Ausnahmen von Ausschreibungen**
 - Erhöhung der Grenze von 750 kW **auf 1.000 kW** § 22 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2023 RegE
 - Solaranlagen des ersten Segments (Freifläche) von **Bürgerenergiegesellschaften bis einschl. 6 MW** von Ausschreibung ausgenommen § 22 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2023 RegE
=> gesetzl. Vergütung § 48 (1a) EEG 2023 RegE
- **Bürgerenergiegesellschaften § 22b EEG 2023 RegE**
 - Änderungen Legaldefinition/**Voraussetzungen** BEG § 3 Nr. 15 EEG 2023 RegE
 - statt 10 nun 50 natürliche Personen
 - 75% statt 51% der Stimmrechte
 - Stimmrechte der nicht natürl. Personen bei KleinstU oder KMU
 - zahlreiche weitere Tatbestandsvoraussetzungen und Sperrwirkungen enthalten

Symmetrische Marktprämie

§ 88f Nr. 4 EEG 2023 RegE:

Verordnungsermächtigung zur Weiterentwicklung der Zahlungen

=> Contracts for Difference (CfDs)

- Abweichende Regelungen zur Bestimmung der Marktprämie möglich (gilt nicht für Wind Offshore)
- Anspruch des Netzbetreibers gegen den Anlagenbetreiber auf Zahlungen oberhalb des AWs

4. Ansprüche der Netzbetreiber gegen die Anlagenbetreiber auf Zahlungen zur Verringerung des EEG-Finanzierungsbedarfs zu regeln, insbesondere
 - a) festzulegen, dass solche Ansprüche für den Zeitraum oder für Teile von Zeiträumen entstehen, in denen
 - aa) der jeweilige Marktwert nach Anlage 1 oder abweichenden Regelungen nach Nummer 1 oberhalb des anzulegenden Wertes liegt oder
 - bb) der Spotmarktpreis oberhalb von über Anlage 1 hinausgehenden, weiteren Referenzwerten liegt,
 - b) zu regeln, dass die §§ 20 und 24 bis 27a ganz oder in Teilen auch auf den Anspruch auf Erstattung anzuwenden sind oder dass die Anlagenbetreiber in entsprechender Anwendung dieser Bestimmungen verpflichtet werden.“

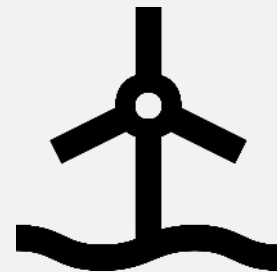
Finanzielle Beteiligung der Kommunen

§ 6 EEG 2023 RegE i.V. mit § 100 Abs. 2 EEG

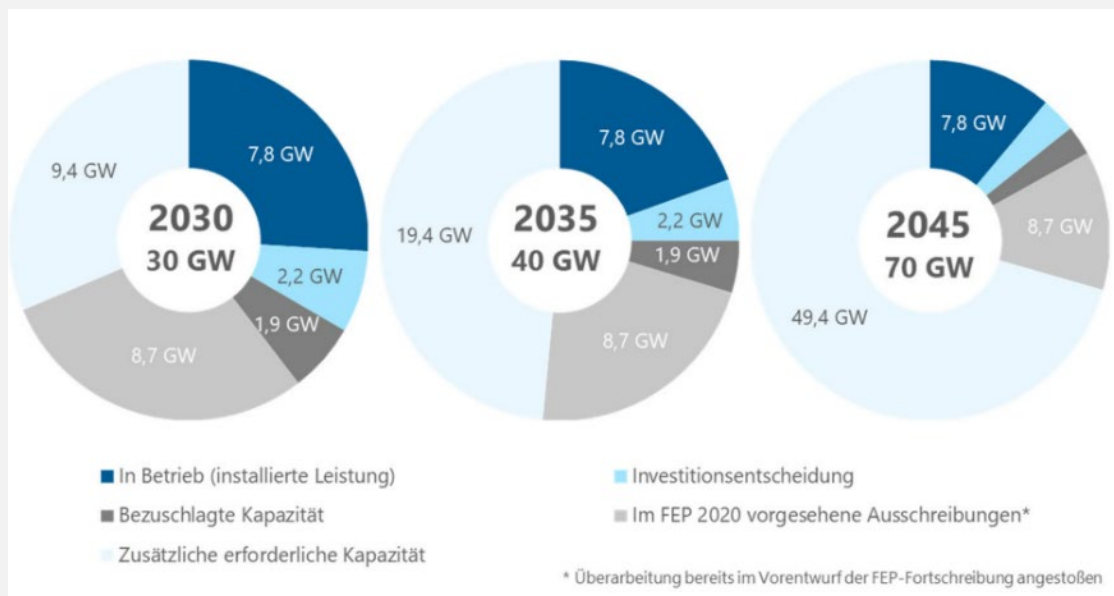
- Wie bisher auch 0,2 ct/kWh Angebot an die Gemeinde als einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung
- Auch **bestehende** Windenergieanlagen an Land und **Freiflächenanlagen** können künftig die Kommunen **finanziell beteiligen**; ihre Kosten werden in derselben Weise wie bei Neuanlagen erstattet.
- Im Interesse des Naturschutzes können die **Kommunen** bei (geförderten und ungeförderten) **Freiflächenanlagen naturschutzfachliche Vorgaben** machen § 6 Abs. 4 EEG 2023 RegE

Wesentliche Eckpunkte mit Auswirkungen auf Solar, Wind-Onshore und -Offshore

Wind Offshore (1/3) – WindSeeG 2023 RegE



Ausbauziele:

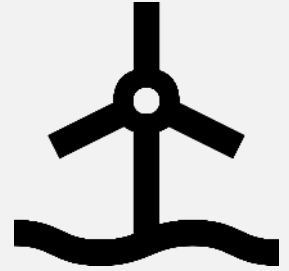


* Überarbeitung bereits im Vorentwurf der FEP-Fortschreibung angestoßen

- Jahr 2021

DEUTSCHE
WINDGUARD

Wind Offshore (2/3)



- Förderung für **zentral voruntersuchte Flächen** über Differenzverträge (CfD): Zuschlag in Ausschreibung mit geringstem AW für 20 Jahre. Negative Prämie, § 46 Abs. 3 WindSeeG 2023 RegE
- **Nicht zentral voruntersuchte Flächen:** Ausschreibung und Bezuschlagung anhand qualitativer Kriterien
 - (i) Energieertrag der Anlagen
 - (ii) Abschluss eines PPA
 - (iii) Vereinbarkeit mit Natur- und Artenschutz
 - (iv) Recyclingfähigkeit der Rotorblätter.
- **Einnahmen** aus den gebotenen Zahlungen fließen zu 70 Prozent in die Offshore-Netzumlage, zu 20 Prozent in den Naturschutz und zu 10 Prozent in die Fischerei.
 - => Akzeptanz, Stärkung der Belange des Naturschutzes und der Fischerei
 - => PPA Strommengen bei **CfDs** können **nicht** als Grünstrom für die Dekarbonisierung der Industrie zur Verfügung stehen

Wesentliche Eckpunkte mit Auswirkungen auf Solar, Wind-
Onshore und -Offshore

Wind Offshore (3/3)

- **Beschleunigung** bei voruntersuchten Flächen
Planfeststellungsverfahren **durch**
Plangenehmigungsverfahren, Vorgaben zur
Dauer der Verfahren
- Der **Offshore-Ausbau** wird in
Abwägungsentscheidungen mit anderen
öffentlichen Gütern gestärkt und steht künftig
explizit **im überragenden öffentlichen**
Interesse § 1 Abs. 3 WindSeeG 2023 RegE

→ Exkurs





Exkurs: öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit beim EE-Ausbau

Zu § 2 EEG 2023-Entwurf

Wortlaut § 2 EEG

§ 2 - Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.“

- Errichtungs- und Betriebsphase
- Anlagen (= EE-Anlagen/EE-Speicher nach § 3 Nr. 1 EEG) + Nebenanlagen (z. B. Kranstell- und Montageflächen) → nur Stromerzeugung
- Überragendes öffentliches Interesse, der öffentliche Sicherheit dienlich
- Inkrafttreten am Tag nach Verkündung („EEG 2021“), Art. 20 Abs. 2 Nr. 1 RegEntw.

Hintergrund

Teil der Beschleunigungsmaßnahmen der Bundesregierung

„Zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in allen Rechtsbereichen wird im Erneuerbare-Energien-Gesetz der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.“ (Begründung zum RegEntwurf, S. 139)

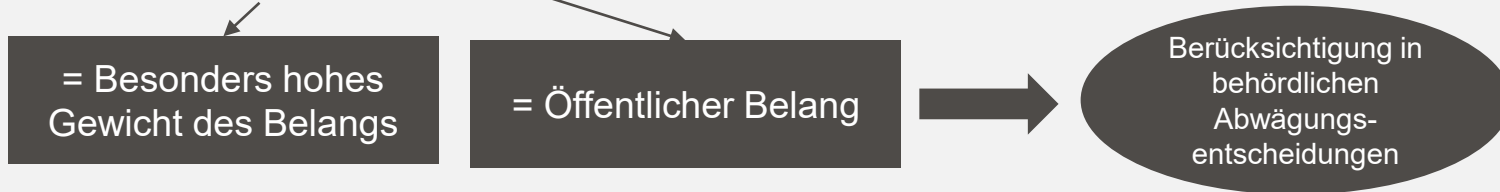
- Analog im Bereich des Stromnetzausbau (NABEG, BBPIG, EnLAG und **LNG-Beschleunigungsgesetz**)

Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) § 1 Grundsatz

Die Beschleunigung des Ausbaus der länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen im Sinne des § 12e Absatz 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2011 (BGBl. I S. 1554) eingefügt worden ist, erfolgt nach Maßgabe dieses Gesetzes. Dieses Gesetz schafft die Grundlage für einen rechtssicheren, transparenten, effizienten und umweltverträglichen Ausbau des Übertragungsnetzes sowie dessen Ertüchtigung. Die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, ist aus Gründen eines **überragenden öffentlichen Interesses** und im **Interesse der öffentlichen Sicherheit** erforderlich.

Regelungsgehalt

- Gesetzliche Festschreibung des überragenden öffentlichen Interesses und des Beitrags zur öffentlichen Sicherheit bei der EE-Nutzung
- Gesetzgeber trifft eigene Wertenscheidung und überlässt dies nicht mehr allein den Behörden im Vollzug; Behörden und Gerichte sind hieran gebunden
- „*liegen im überragenden öffentlichen Interesse*“



- Instrument der Priorisierung/relativen Vorrangstellung zur Lösung von Konfliktfällen verschiedener Belange

Konkrete Wirkung des neuen § 2 EEG 2023

- Behörden müssen hohe Bedeutung des Klimaschutzes bei Abwägungsentscheidungen berücksichtigen → Wo spielt dies eine Rolle?
- Wertungsoffene Spielräume, z. B.
 - NaturschutzR: gebiets-/artenschutzrechtl. Ausnahme, naturschutzrechtl. Befreiung
 - BauR: optisch bedrängende Wirkung, Abweichung von bauordnungsrechtlichen Abstandsvorgaben, Abwägung bei Planaufstellung
 - WaldR: Waldumwandlung
 - StraßenR: Ausnahmen von Bauverboten
 - ImmissionsschutzR: Zulassung vorzeitiger Baubeginn
 - WasserR: Ausnahme von Schutzgebietsverboten und Bewirtschaftungsvorgaben

Die Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den **Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen**

- 1.zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,
- 2.zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3.für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4.im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5.aus anderen **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausweitung auf Offshore-Windenergie und Offshore Anbindungsleitungen

- Festschreibung für den Bereich der Offshore-Windenergie und Offshore Anbindungsleitungen im WindSeeG – § 1 Abs. 3 WindSeeG-Entwurf:
„Die Errichtung von Windenergieanlagen auf See und Offshore Anbindungsleitungen liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.“
- Hintergrund: *„Die Einfügung des § 1 Absatz 3 soll im Falle einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien sollen daher bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.“* (RegEntwurf zum WindSeeG, S. 77 f.)

Einordnung

- Gesetzgeberische Wertentscheidung zur Priorisierung bzw. besseren Durchsetzungsfähigkeit der Belange des EE-Ausbaus (Klimaschutz) gegenüber anderen Belangen (z. B. Denkmalschutz)
- Sinnvolle und wichtige Regelung, die (Abwägungs-) Entscheidungen nicht mehr – wie bislang – allein den Behörden im Vollzug überlässt, Einführung eines relativen Vorrangs
- Behörden und Gerichte werden an Wertentscheidung des Gesetzgebers gebunden; dadurch wird mehr Rechtssicherheit geschaffen; Beitrag zur Beschleunigung



An aerial photograph of a wind farm situated in a hilly, forested landscape. The terrain is a mix of dense green forests and cleared, brownish-yellow areas. Numerous white wind turbines are scattered across the hills, extending into the distance. The sky is overcast and grey. The text 'Ausblick Sommerpaket' is overlaid in the center in a large, white, sans-serif font.

Ausblick Sommerpaket

Ausblick Sommerpaket- was fehlt/kommt

- Vorab zum Gesetzgebungsverfahren:
 - Parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren sollen noch vor der Sommerpause abgeschlossen werden
 - Im zweiten Halbjahr Verhandlungen mit der Europäischen Kommission
 - Genehmigung der Kommission wird nicht vor dem Ende des Jahres erwartet
 - Dann Inkrafttreten zum 01.01.2023
- Laufende EEG-Novelle kein Schlusspunkt:

„Weitergehende Maßnahmen werden parallel für die nächste EEG-Novelle vorbereitet, die für das Jahr 2023 geplant ist. In der nächsten Novelle werden zusätzliche wichtige Themen adressiert, z.B. Verbesserungen beim Netzanschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen. Diese Themen wird die Bundesregierung im Laufe dieses Jahres fachlich aufbereiten und in einem Stakeholder-Dialog mit der Branche diskutieren.“

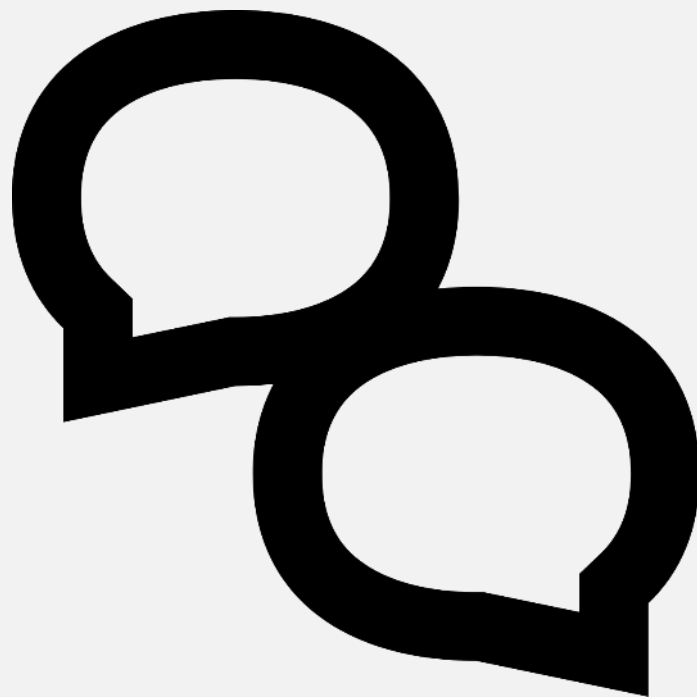
Ausblick Sommerpaket- was fehlt/kommt

- Regelungen zu Flächen (Koalitionsvertrag sieht 2% der Fläche aller Bundesländer für die Windenergienutzung vor)
- Effizienteres Planungs- und Genehmigungsrecht
- Bundesweite Vereinheitlichung des Artenschutzes
- Grenzüberschreitende Kooperation mit den Nachbarstaaten
- Geplant für Sommer 2023
- LNG-Beschleunigungsgesetz



Chatfragen

Chatfragen





Zusammenfassung

Zusammenfassung & Abspann

- Drei Gesetzesnovellen
- Zahlreiche Anpassung diverser Gesetze
- Differenziertes Inkrafttreten
- Genehmigungsvorbehalt
- Auswirkungen auf Wind, Solar, Offshore
- Bürgerenergiegesellschaften
- Übertreffendes öffentliches Interesse & Sicherheit
- Ausblick Sommerpaket